

Verordnung
des Landratsamtes München
zur Festlegung der Zeiten für den Verkauf von Blumen
an Sonn- und Feiertagen im Landkreis München

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit für Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), sowie aufgrund des § 1 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit für Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) und des § 6 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. 25, 1998, S. 956 ff.) erlässt das Landratsamt München folgende Verordnung:

§ 1

- (1) ¹ Verkaufsstellen, die in erheblichem Umfang Blumen feilbieten, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr für zwei Stunden, am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für sechs Stunden geöffnet sein. ² Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. ³ Die jeweiligen Öffnungszeiten müssen am Eingang der Verkaufsstelle für jedermann deutlich sichtbar bekanntgegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

Mit dieser Verordnung tritt für das Gebiet des Landkreises München § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Festsetzung von Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Bezirk Oberbayern vom 25.01.1974 (Abl. der Regierung von Oberbayern vom 08.02.1974, Nr. 2, S. 45) außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Landratsamt München, 26.08.1999

Rolf Zeitler, stellv. Landrat